

III- 49 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Justiz
125.594-7b/72-26

3 - Juli 1972

B e r i c h t

des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat gemäß
§ 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrats,
BGBl.Nr. 178/1961, betreffend die VII. Konferenz der
Europäischen Justizminister (Basel, 15. bis 17. Mai 1972).

Vom 15. bis 17. Mai 1972 fand in Basel die VII.
Europäische Justizministerkonferenz des Europarats statt.

Die Konferenz wurde mit einer Sitzung der Beamten
am Vormittag des 15. Mai eingeleitet und mit einer weiteren
Sitzung der Beamten am Vormittag des 18. Mai beschlossen.

Alle Mitgliedstaaten des Europarats, mit Ausnahme
von Malta, hatten Delegationen entsendet. Mit Ausnahme der
isländischen Delegation waren tatsächlich an der Spitze
aller Delegationen die Justizminister selbst gekommen.
Für die britische Delegation waren sogar drei Persönlich-
keiten in Ministerrang anwesend, weil es ja bekanntlich
in Großbritannien das Amt eines Justizministers nicht gibt
und die Agenden dieses Ressorts auf verschiedene Ämter
verteilt sind. Als Beobachter waren der finnische Justiz-
minister mit einigen Beamten sowie ein Vertreter des
spanischen Justizministers, außerdem waren die Vertreter
zahlreicher internationaler Organisationen zu der Tagung
gekommen.

Ich habe der Konferenz in Begleitung der Herren
Ministerialrat Dr. Loewe und Ministerialrat Dr. Linke bei-
gewohnt.

- 2 -

Die Konferenz selbst wurde am 15. Mai mit einer kurzen Begrüßungsansprache des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments, Dr. Kurt Fugler, eingeleitet, der sodann auf meinen Vorschlag zum Präsidenten der Konferenz bestellt wurde. Zu Vizepräsidenten wurden der schwedische und der luxemburgische Justizminister gewählt.

Bezüglich aller Punkte der Tagesordnung lagen vorbereitende Dokumente vor. Zu jedem einzelnen Punkt wurde ein kurzer Bericht erstattet, worauf dann eine Diskussion stattfand. Über die wichtigsten Ergebnisse der Konferenz wurden Entschlüsse gefaßt. Es handelt sich dabei um folgende Fragen:

1. Die Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Regelung des Vormundschafts- und Sorgerechts für Minderjährige, besonders der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. In meinem Bericht zu diesem Thema habe ich die bestehenden multilateralen Übereinkommen analysiert und bin zu dem Ergebnis gekommen, daß es wenig sinnvoll wäre, derzeit die Ausarbeitung weiterer multilateraler Instrumente auf diesem Gebiet voranzutreiben. Vielmehr sollen der Abschluß oder die Verbesserung bestehender bilateraler Vertragsinstrumente angestrebt und außerdem im Rahmen des Europarats der Versuch unternommen werden, bestimmte materiellrechtliche Regelungen des Rechtes der gesetzlichen Vertretung und des Sorgerechts zu vereinheitlichen oder zumindest auszugleichen, wobei der Ausgangspunkt immer das Wohl des Kindes sein muß. Diese Vorschläge wurden von den Diskussionsteilnehmern weitgehend gebilligt. Die französische Delegation hat noch eine weitere bedeutende Anregung beigesteuert, nämlich die Einsetzung eines internationalen Schiedsgerichts für den Fall, in dem das Sorgerecht für ein und dasselbe Kind durch rechtskräftige Entscheidungen von

- 3 -

Gerichten zweier Mitgliedstaaten verschiedenen Personen zugesprochen wird. Auch diese Anregung löste lebhaftere Aufmerksamkeit aus. Der gesamte Fragenkomplex soll dem Europäischen Komitee für juristische Zusammenarbeit (CCJ) zum weiteren Studium überwiesen werden.

2. Die französische Delegation befaßte sich in ihrem Referat mit dem Beitrag des Strafrechts zu den Bemühungen der Regierungen für den Umweltschutz. Sowohl in dem Bericht wie in den einzelnen Stellungnahmen kam zum Ausdruck, daß dem traditionellen Strafrecht in der Bekämpfung der Umweltverschmutzung häufig Grenzen gesetzt sind. Das Strafrecht kann im allgemeinen nur eine Rolle am Rande spielen, während im Vordergrund vorbeugende Maßnahmen, wie etwa die Erziehung der Öffentlichkeit und eine verstärkte Überwachung durch Verwaltungsbehörden, stehen müssen. Zu untersuchen wäre auch, ob und inwieweit die strafrechtliche Verantwortlichkeit über Einzelpersonen hinaus auf juristische Personen ausgedehnt werden kann oder soll. Schließlich soll ein System wirtschaftlicher und finanzieller Sanktionen überlegt und die Angleichung von Tatbeständen und Strafen auf dem Gebiet der Wasser- und Luftverschmutzung gesucht werden.

3. Rechtliche Gesichtspunkte des Schutzes des Privatlebens im Hinblick auf die steigende Verwendung von Computern und anderen Datenbanken zur Speicherung von Angaben persönlicher Natur. Der dänische Justizminister berichtete über die Probleme und Schwierigkeiten auf diesem Gebiet. Nach einer kurzen Diskussion beschloß die Konferenz, eine Intensivierung der bereits im Rahmen eines Komitees des Europarats im Gange befindlichen Arbeiten zu empfehlen.

4. Entwicklung von Behandlungsmethoden in Freiheit oder Halbfreiheit als Alternative zur Voll-Freiheitsstrafe. Über diese Probleme war ein höchst bedeutender britischer Bericht vorgelegt worden. Es bestand völlige Einigkeit

- 4 -

darüber, daß die Freiheitsstrafe nur als "ultima ratio" angesehen werden darf und daß man nach Alternativmaßnahmen suchen und die in diesem Belang in den einzelnen Staaten gemachten Erfahrungen vergleichen und auswerten muß. Die diesbezüglich angenommene Resolution bringt ausdrücklich den Wunsch zum Ausdruck, daß aus menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen Behandlungsmethoden in der Gemeinschaft, die keine Absonderung von dieser bedeuten, auf ausgedehntere Kategorien von Rechtsbrechern angewendet werden sollen. Auch die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen soll durch die Anwendung von Alternativmaßnahmen schmiegsamer gestaltet werden. Ein Unterkomitee des Europäischen Komitees für Strafrechtsfragen soll in allernächster Zeit Untersuchungen in dieser Materie anstellen.

5. Bericht des Generalsekretärs des Europarats über die Aktivitäten dieser Organisation auf dem Gebiet des Rechtes. An die Diskussion über die bereits erzielten Ergebnisse schloß sich eine solche über die in Zukunft zu treffenden Maßnahmen. Auf meinen Vorschlag wurde beschlossen, die bereits von einem Fachausschuß ausgearbeiteten Europäischen Regeln über die Verjährung in Zivil- und Handelssachen nach Tunlichkeit zu einer Konvention umzugestalten. Weiter wurde von einigen Ministern, so auch von mir, die Ansicht vertreten, daß die Erweiterung der EWG für den Europarat auch auf dem Gebiet des Rechtswesens Probleme aufwerfen wird, die es ehestens zu meistern gilt. Dies trifft vor allem für eine saubere Abgrenzung derjenigen Gebiete zu, die infolge ihrer hauptsächlich wirtschaftlichen Natur ihren Zentralpunkt in der EWG haben müssen, und jenen, die für die ganze Gemeinschaft der westeuropäischen Staaten auch weiterhin beim Europarat behandelt werden sollen. Im Zusammenwirken mit der Internationalen Zivilstandskommission werden die

- 5 -

sich vor allem durch die Erweiterung der EWG ergebenden neuen Fragen für die gegenseitige Anerkennung von Personenstandsunterlagen zu studieren sein.

6. Dank an die schweizerische Bundesregierung für die Organisation der Konferenz und die Gastfreundschaft. In dieser EntschlieÙung wird auch die Einladung des schwedischen Justizministers, die VIII. Konferenz bereits 1973 in Stockholm abzuhalten, angenommen. Die IX. Justizministerkonferenz wird auf meine Einladung in Wien stattfinden. Es ist noch nicht geklärt, ob wegen der wichtigen Fragen, die sich durch die Erweiterung der EWG für den Europarat ergeben - die Ministerkonferenzen von nun ab immer jährlich abzuhalten sein werden. Die Entscheidung, ob die Wiener Konferenz, wie ich angeregt habe, bereits 1974 oder erst 1975 stattfinden wird, wird in Stockholm zu treffen sein.

Am zweiten Tag der Justizministerkonferenz wurden vier neue Übereinkommen des Europarats zur Unterzeichnung aufgelegt und von den Ministern einer Reihe von Staaten unterzeichnet. Es handelt sich um

1. das Europäische Übereinkommen über den Zahlungsort für Geldschulden. Dieses Übereinkommen wurde nur von Österreich, der BR Deutschland und den Niederlanden unterzeichnet.

2. das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen, das bekanntlich auf die österreichische Initiative der Vereinheitlichung von Rechtsgrundbegriffen zurückgeht. Dieses Übereinkommen wurde von sieben Staaten unterzeichnet, nämlich Österreich, Belgien, Frankreich, der BR Deutschland, Italien, Luxemburg und Schweden;

3. das Übereinkommen über die Einrichtung eines Eintragungssystems für letztwillige Verfügungen. Dieses Übereinkommen wurde von folgenden acht Staaten unterzeichnet:

- 6 -

Belgien, Dänemark, Frankreich, BR Deutschland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Großbritannien;

4. das Europäische Übereinkommen über die Staatenimmunität; auch dieses Übereinkommen geht auf eine österreichische Initiative, nämlich auf einen Bericht der österreichischen Delegation bei der III. Europäischen Justizministerkonferenz in Dublin 1962 zurück und ist unter österreichischem Vorsitz ausgearbeitet worden.

Sieben Staaten haben unterzeichnet, und zwar: Österreich, Belgien, die BR Deutschland, Luxemburg, die Niederlande, die Schweiz, Großbritannien. Das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen über die Einführung einer richterlichen Instanz des Europarats auf dem Gebiet der Staatenimmunität wurde von sechs Staaten, nämlich Österreich, Belgien, der BR Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz unterzeichnet.

Am Schluß der Konferenz wurde von den Ministern eine Presseverlautbarung angenommen.

29. Juni 1972

Der Bundesminister:

BRODA